

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 88
des Abgeordneten Harald Petzold
Fraktion der PDS-LL

- Drucksache 1/464 -

Wortlaut der Kleinen Anfrage 88

Die Schwimmmeister, die ihren Abschluß in der DDR erworben haben, wurden Schwimmmeistergehilfen nach bundesdeutschem Recht gleichgestellt, da ihre Ausbildung den neuen Anforderungen an einen Schwimmmeister nicht vollständig genügt. Das ist sowohl für die Betroffenen als auch für die Situation in den Schwimmbädern unbefriedigend. Notwendig ist eine schnelle Nachqualifizierung, um im kommenden Sommer einen sicheren Badebetrieb zu gewährleisten und ein Abwandern qualifizierter Kräfte in die westlichen Länder zu verhindern. Bisher sind aber vom Land die notwendigen Voraussetzungen nicht geschaffen worden.

Ich frage deshalb die Landesregierung:

1. Wann wird die für die Aus- und Weiterbildung der Schwimmmeister zuständige Stelle arbeitsfähig sein?
2. Welche Bedingungen müssen erfüllt werden, damit eine Nachqualifizierung in einem anderen Bundesland, z. B. in Berlin, anerkannt wird?
3. Wann wird der Nachprüfungskatalog für entsprechende Lehrgänge im Land Brandenburg vorliegen?
4. Wie wird gesichert, daß im nächsten Jahr die Aufsicht in den Schwimmbädern durch Personal erfolgt, das entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ausgebildet ist?
5. Wie sah die bisherige Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Deutscher Schwimmmeister e. V. aus, und wie soll sie sich aus Sicht der Landesregierung weiter gestalten?

Datum des Originals: 27.11.1991/Ausgegeben: 13.12.1991

Vorbemerkung:

In der ehemaligen DDR übten die Aufgaben des Schwimmmeisters Personen aus, die ganz unterschiedliche Ausbildungsgänge durchlaufen haben. Der Titel konnte eine Anerkennung von praktischen Tätigkeiten sein, aber auch systematisch aufgebaute Lehrgänge des Wasserrettungsdienstes mit jährlichen Qualifizierungsmaßnahmen und der berechtigten Titelvergabe "staatlich geprüfter Schwimmmeister" sind nachweisbar.

In der Bundesrepublik ist der Ausbildungsberuf "Schwimmeistergehilfe/Schwimmeistergehilfin" nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) anerkannt. Die Ausbildungszeit beträgt 30 Monate und endet mit einer Prüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuß.

Diese Ausbildung existierte in der ehemaligen DDR nicht. Zur inhaltlichen Klärung der Anfrage ist der Artikel 37 Einigungsvertrag heranzuziehen. Danach gelten Abschlußzeugnisse und Befähigungsnachweise im Beitrittsgebiet weiter. Darüber hinaus heißt es: "Abgelegte Prüfungen oder erworbene Befähigungsnachweise stehen einander gleich, wenn sie gleichwertig sind." Diese Gleichwertigkeit ist im Einzelfall zu prüfen.

Die vorausgeschickt, beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die für die Ausbildung von Schwimmmeistergehilfen "zuständige Stelle" nach BBiG ist das Ministerium des Innern (MI).

Für die Weiterbildung der Schwimmmeister sind diese selbst und die Dienstherrn zuständig.

Eine vom Land geförderte Nachschulung zur Prüfung als geprüfter Schwimmmeister findet für 24 Schwimmmeister im Land Anfang des Jahres 1992 im Saarland statt.

Zu Frage 2:

Brandenburg stellt z. Z. keine Sonderbedingungen, um eine in einem anderen Bundesland erhaltene "Nachqualifizierung" auch für unser Bundesland anzuerkennen.

Zu Frage 3:

Es wird z. Z. nicht an einem "Nachprüfungskatalog" gearbeitet, da Ausbildungsrahmenpläne nach BBiG existieren.

Diesen Anforderungen werden sich externe Prüflinge für den Ausbildungsberuf "Schwimmeistergehilfe" stellen müssen, um kein Leistungsgefälle anderen Bundesländern gegenüber zuzulassen.

Die Prüfung zum "geprüften Schwimmmeister" erfolgt z. Z. an dafür zugelassenen Meisterschulen der alten Bundesländer.

Zu Frage 4:

In Brandenburg gelten im Sinne des genannten Artikels 37 die in

der ehemaligen DDR erworbenen Qualifikationen, also ebenso die der Schwimmmeister. Die Gleichwertigkeit verlangt aber vielfach eine Fortbildung, um die sich der einzelne auch selbst bemühen muß. Angebote wird das Land bereitstellen. Eine Ausbildung, die den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, hat in Brandenburg bereits begonnen. Die Gültigkeit erworbener Qualifikationen gewährleistet neben planmäßiger Fortbildung die von Ihnen angesprochene Sicherheit in unseren Schwimmbädern. Auf diese Weise ist gewährleistet, daß auch im nächsten Jahr ungestörter Badebetrieb möglich ist. Die Verpflichtung, sich auch selbst um eine Fortbildung zu bemühen und sie sich bestätigen zu lassen, kann keinem Schwimmmeister abgenommen werden.

Zu Frage 5:

Die Zusammenarbeit zwischen den Ressorts der Landesregierung und dem Bundesverband Deutscher Schwimmmeister e. V. und seinem Landesverband ist angelaufen, wie u. a. aus dem ersten Nachschulungsangebot sichtbar ist.